

Reglement

vom 2. Dezember 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee

*Die Interkantonale Kommission
für die Fischerei im Neuenburgersee*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;
gestützt auf Artikel 47 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;
gestützt auf das Reglement vom 19. Mai 2003 über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee;

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 19. Mai 2003 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee (SGF 923.51) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu) Dauer und Gültigkeit des Patents

¹ Die Jahrespatente sind für das laufende Kalenderjahr gültig.

² Das Tagespatent C oder D ist auf einen Tag beschränkt. Für die ersten 15 Tage der Fangzeiten der Forelle und der Hegenenfischerei im Juli (Barsche/Egli) kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 2b (neu) Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezieher eines Sportfischereipatents müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzwürdige Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse ist durch einen Sachkundenachweis (SaNa) zu erbringen, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Inhaber eines Wochen- oder Tagespatents sowie Personen, die die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhabern eines Wochen- oder Tagespatents wird beim Erwerb des Fischereipatents ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 3 Abs. 1^{bis} (neu), 2^{bis} (neu) und 3 Bst. a

^{1bis} Der Inhaber des Zusatzpatents «Gastfischer» muss Inhaber eines Jahrespatsents (Patent C oder D) sein.

^{2bis} Der Gastfischer ist nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Dem Inhaber des Zusatzpatents «Gastfischer» wird jedoch ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben.

[³ Der Gastfischer ist berechtigt:]

- a) mit der gleichen Anzahl Geräten nach Artikel 12 Abs. 1 Bst. f und h-o zu fischen wie der Inhaber des Zusatzpatents für «Gastfischer»;

Art. 4 Abs. 1 Bst. f (neu) und g (neu) und Abs. 2 und 3

[¹ Der Patentpreis beträgt:]

| | Fr. |
|--------------------|------|
| f) Tagespatent (C) | 20.– |
| g) Tagespatent (D) | 15.– |

² Die Preise für die Jahrespatsente und das Patent «Gastfischer» werden für Personen verdoppelt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einem der drei Konkordatskantone haben, wenn sie ihr Gesuch stellen.

³ Für das Jahrespatent D wird Jugendlichen, die am 31. Dezember vor dem Gültigkeitsjahr des Patents das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Reduktion von 50% gewährt.

Art. 5 Abs. 2

² Mit Ausnahme des Zusatzpatentes für «Gastfischer» und der Tagespatente müssen sie [*die von den Kantonen Waadt und Neuenburg ausgestellten Patente*] mit einem neueren Foto des Inhabers versehen sein.

Art. 9 Bst. e (neu)

[Die Prüfung umfasst folgende Fächer:]

- e) Kenntnisse im Bereich Tierschutz.

Art. 23 Kontrollheft

¹ Die Inhaber eines Jahrespatents für Sportfischerei müssen ihr Kontrollheft, in dem sie die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge und der Fänge ihrer Gäste mit unlösbarer Tinte eingetragen haben, bei sich haben.

^{1bis} Die Inhaber eines Tagespatents für Sportfischerei müssen ihren Statistikbogen, in dem sie die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge mit unlösbarer Tinte eingetragen haben, bei sich haben.

² Das Kontrollheft muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und innert 15 Tagen nach Jahresende der Dienststelle, die es ausgestellt hat, abgegeben werden.

^{2bis} Der Statistikbogen muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, abgegeben werden. Die Vorschriften, die im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 Bst. f des Konkordats über die Fischerei im Neuenburgersee erlassen wurden, gelten nicht.

³ Wenn der Inhaber den Forderungen nach den Absätzen 1 oder ^{1bis} nicht nachkommt, beschlagnahmt die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person das Kontrollheft oder den Statistikbogen sowie das Fischereipatent und gibt sie der Dienststelle ab, die die Dokumente ausgestellt hat; diese behält die Dokumente, bis im Administrativ- und im Strafverfahren entschieden ist.

⁴ Ein Inhaber eines Jahrespatents darf nicht mehr als ein Kontrollheft besitzen.

Art. 27a (neu) Übergangsbestimmungen

¹ Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahrespatent erworben hat, gilt im Sinne einer Übergangslösung als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGF.

² Alle übrigen Personen, die ein Patent erwerben möchten und die die erforderliche Ausbildung bis zum Tag, an dem sie das Patent erwerben möchten, aus einem triftigen Grund nicht besuchen konnten, müssen sich schriftlich verpflichten, den Sachkundenachweis im laufenden Jahr zu erwerben. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so kann die betreffende Person in den darauf folgenden Jahren kein Patent erwerben.

Art. 2

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es wird in den amtlichen Publikationsorganen der Konkordatskantone veröffentlicht.

Im Namen der Interkantonalen Kommission
für die Fischerei im Neuenburgersee

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Sekretär:

J.-D. WICKY